



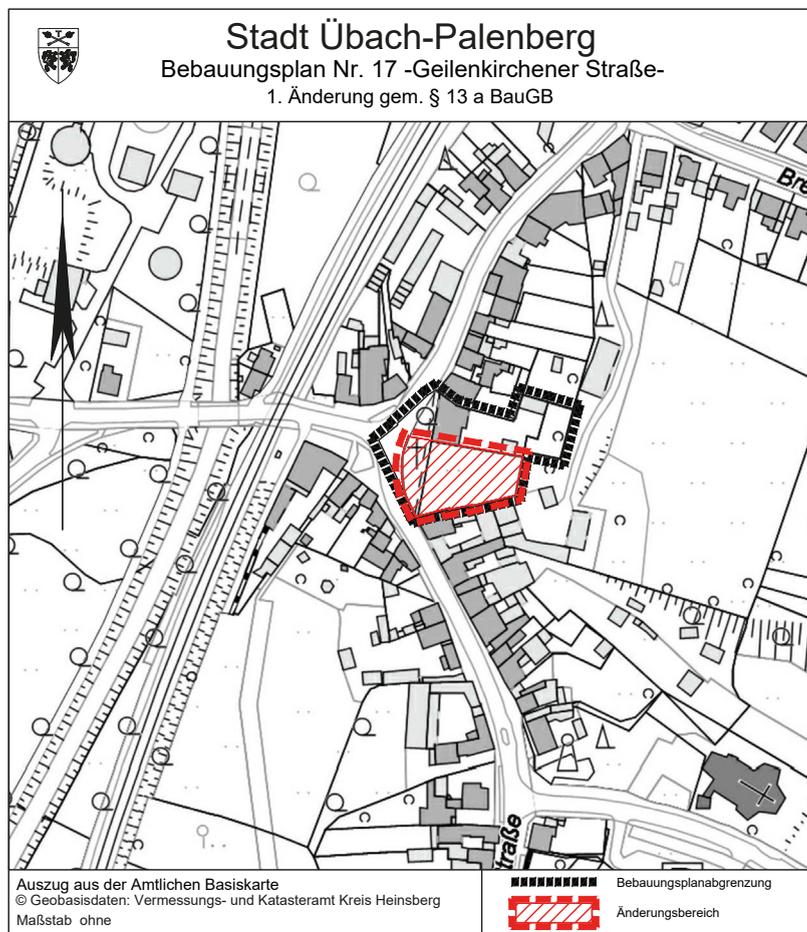
Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: Bebauungsplan Nr. 17 - Geilenkirchener Straße - 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Satzungsbeschlusses
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Geilenkirchener Straße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Geilenkirchener Straße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Geilenkirchener Straße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB einschließlich ihrer Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.



Hinweise:

1. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder,
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Geilenkirchener Straße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Übach-Palenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Geilenkirchener Straße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Geilenkirchener Straße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Übach-Palenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 12.12.2022

Walther
Bürgermeister

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/ oder über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw.de> eingesehen werden.